

Synopse
der Artikelsatzung zur Reintegration eigenbetriebsähnlicher Einrichtungen der Stadt Bergisch Gladbach
und dem alten Satzungsrecht

Altes Satzungsrecht

- tritt zum 31.12.2007 außer Kraft -

**Satzung der Städtischen Feuerwehr
Bergisch Gladbach
geändert durch Artikelsatzung vom 21.11.2001**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 324) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 26.09.1996 und 20.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

Neues Satzungsrecht

- tritt zum 01.01.2008 in Kraft -

Artikelsatzung zur Reintegration eigenbetriebsähnlicher
Einrichtungen
der Stadt Bergisch Gladbach

Auf Grund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des GO-Reformgesetzes vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am folgende Artikelsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Führung der Einrichtung

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach errichtet und unterhält zur Wahrnehmung der ihr nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen - FSHG - und dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer - RettG - in der jeweils maßgeblichen Fassung obliegenden Aufgaben die Einrichtung "Städtische Feuerwehr".
- (2) Die Einrichtung nimmt auch Aufgaben aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Bergisch Gladbach über die Durchführung des Rettungsdienstes in den Gemeinden Odenthal, Kürten, Overath und Rösrath in der jeweils maßgeblichen Fassung wahr.
- (3) Die Einrichtung wird ab dem 01.01.1997 als rechtlich unselbständiges Sondervermögen (§ 95 Abs. 1 Nr. 3. GO) gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 GO entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe - mit Ausnahme der Bestellung einer Werkleitung und der Bildung eines Werksausschusses - geführt.

§ 2

Benutzung

- (1) Im Rahmen der Zweckbestimmung und der Gesetze kann die Einrichtung von jedermann in Anspruch genommen werden.

Artikel 1

Städtische Feuerwehr Bergisch Gladbach

Die Einrichtung „Städtische Feuerwehr“ wird als Abteilung 3-37 im Fachbereich 3 –Recht, Sicherheit, Ordnung - geführt.

Soweit nicht durch Gesetz ausgeschlossen, erfolgt die Inanspruchnahme der Einrichtung entgeltlich.

- (2) Der Kostenersatz für Einsätze nach § 36 Abs. 2 FSHG wird durch Satzung geregelt. Die Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne von § 36 Abs. 4 FSHG ist privatrechtlich ausgestaltet. Die Entgelte für Leistungen nach Satz 2 werden in einem allgemeinverbindlichen Entgelttarif festgesetzt, im übrigen im Einzelfall durch die Einrichtungsleitung bestimmt.
- (3) Gebühren und Auslagenersatz für die Inanspruchnahme des Teilbereichs "Brandschutzdienststelle" richten sich im übrigen nach dem Gebührengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der dazu erlassenen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW).
- (4) Gebühren und Auslagenersatz für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes (Rettungswachen) werden durch Satzung festgesetzt.
- (5) Soweit für Leistungen der Einrichtung einschlägig, findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentarif der Stadt Bergisch Gladbach ergänzend Anwendung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Einrichtung verfolgt selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stadt Bergisch Gladbach erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung nicht mehr als ihre gegebenenfalls eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Struktur und Leitung

- (1) Die Einrichtung "Städtische Feuerwehr" gliedert sich in die Bereiche "Brandschutz" - bestehend aus den Teilbereichen "Abwehrender Brandschutz" und "Brandschutzdienststelle" - und "Rettungsdienst" - bestehend aus den Teilbereichen "Krankentransport" und "Notfallrettung" - .
- (2) Die Aufgaben- und Personalstruktur bestimmt sich nach dem FSHG und dem RettG. Die Funktion der Werkleitung nimmt der Stadtdirektor als Behörde wahr. Er beauftragt die Leiterin /den Leiter der Einrichtung sowie im Verhinderungsfall deren

Vertreter, diese im Rahmen der Gesetze und der Vorgaben von Rat und Verwaltungsführung fachlich und wirtschaftlich selbständig zu führen. Die Bestellung, Stellung und Aufgaben des Wehrführers und seiner Stellvertreter nach dem FSHG bleiben unberührt.

- (3) Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung muß eine den Anforderungen entsprechende feuerwehrtechnische Ausbildung haben. Sie/er sowie bei Verhinderung die Stellvertreter treffen zur Erfüllung der ihr/ihm zugewiesenen Aufgaben alle zweckmäßigen Maßnahmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das gleiche gilt für den Wehrführer sowie im Verhinderungsfall seine Stellvertreter im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem FSHG.
- (4) Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen und deren Vergabe richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils maßgeblichen Fassung.

§ 5

Fachausschuß; Rat

Der Fachausschuß nimmt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 bis 6 EigVO die Funktion des Werksausschusses wahr. Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Stadtdirektor; Kämmerer

Die Stellung des Stadtdirektors bestimmt sich nach § 6 EigVO. Er bereitet im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung die Vorlagen für den Fachausschuß und den Rat vor. Die Rechte des Kämmerers ergeben sich aus § 7 EigVO.

§ 7 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1). Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften der EigVO, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Stammkapital wird nicht gebildet. Das das Stammkapital ausmachende Kapital wird unter Rücklagen ausgewiesen.
- (3) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 5 Satz 1 EigVO). Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 15.000,- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses.
- (4) Die Zwischenberichte nach § 20 Satz 1 EigVO sind alle sechs Monate vorzulegen. Jahresabschluß und Lagebericht sind binnen sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres gemäß §§ 21 und 25 EigVO aufzustellen und vorzulegen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

HINWEIS:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 10. Oktober 1996

Opladen MdL
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wurde am 21.10.1996 in der Bergischen Landeszeitung und am 25.10.1996 im Kölner Stadt-Anzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.1997 in Kraft.

Die Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 21.11.2001 wurde am 29.11.2001 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt am 01.01.2002 in Kraft.

**Satzung
für
"GL – Kultur / Kulturbetrieb Bergisch Gladbach "**
in der Fassung der III. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 7 Abs.1, 41, 95, 107 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, 114 Abs. 1 und 2 der *Gemeindeordnung* für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) in Verbindung mit der *Eigenbetriebsverordnung* für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NRW S. 324) sowie der §§ 4 und 10 Abs. 1 des Ersten *Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung* im Lande Nordrhein-Westfalen (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.2000 (GV NRW S. 390) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.10.2002, 25.03.2004, 09.12.2004 und 26.10.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Allgemeines

§ 1

Gegenstand, Zweck und Führung des Betriebes

- (1) Aufgaben des Kulturbetriebes Bergisch Gladbach sind im Rahmen gesamtstädtischer Zielsetzung der Betrieb und die Unterhaltung von Kultur- und Bildungseinrichtungen der Stadt. Insbesondere widmet er sich der Förderung von Kunst und Kultur, der Musik, der Literatur sowie der Bildung und Weiterbildung.

**Artikel 2
Satzung GL-Kultur**

§ 1

GL – Kultur / Kulturbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach

I.

- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildungsangebote, Veranstaltungen, Förderung des Musikwesens, sozialpädagogische Angebote und Begegnungsmöglichkeiten, Förderungsprogramme, Förderung der Kultur, insbesondere der einheimischen Kunstszene, wissenschaftliche Forschung, das Sammeln, Bewahren und Erschließen von Kulturgütern sowie die Sicherung der qualifizierten Informationsbasis der Bevölkerung durch Bereitstellung aktueller Medien für Bildung, Wissenschaft, Arbeit und Freizeit.
- (3) Der Betrieb wird ab dem 01.01.2003 als rechtlich unselbständiges Sondervermögen gemäß §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 GO entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe – mit Ausnahme der Bestellung der Betriebsleitung und der Bildung des Betriebsausschusses – eigenbetriebsähnlich geführt.

§ 2

Name der Einrichtung

Die Einrichtung führt den Namen "*GL - Kultur* / Kulturbetrieb Bergisch Gladbach".

§ 3

Gliederung

- (1) Zu "GL - Kultur" gehören die folgenden Bereiche und Einrichtungen:

Die Bereiche und Einrichtungen

- a) *Haus der Musik*
- b) *Kunst- und Kulturbesitz*
- c) *Stadtbücherei*
- d) *Volkshochschule*
- e) *Kulturbüro*

- (2) Die Bereiche und Einrichtungen werden jeweils mit einem eigenen verbindlichen Teilplan eigenverantwortlich nach den Grundsätzen dieser Satzung geführt.
- (3) Das Kulturbüro fördert die Kulturarbeit im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach und ist hierfür zentrale städtische Anlauf- und Informationsstelle.

Im Rahmen der Möglichkeiten

- fördert das Kulturbüro die einheimische Kulturszene und Kulturaktivitäten,
- unterstützt künstlerische Kooperationen,
- koordiniert und bündelt kulturelle Dienstleistungen,
- initiiert kulturelle Eigeninitiativen und
- übernimmt zentrale Dienst- und Verwaltungsleistungen für städtische Kulturaktivitäten.

Das Kulturbüro vertritt die Stadt als Beisitzerin/Beisitzer im Vorstand des Stadtverbandes für Kunst, Literatur und Geschichte e.V.

- a) Kulturbüro
- b) Stadtbücherei
- c) Volkshochschule
- d) Haus der Musik
- e) Kunst- und Kulturbesitz

werden als Abteilungen im Fachbereich 4 – Bildung, Kultur, Schule und Sport - geführt.

§ 2 Kulturbüro

I. Gegenstand und Zweck

Das Kulturbüro fördert die Kulturarbeit im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach und ist hierfür zentrale städtische Anlauf- und Informationsstelle.

Das Kulturbüro

- fördert die einheimische Kulturszene und Kulturaktivitäten,
- unterstützt künstlerische Kooperationen,
- koordiniert und bündelt kulturelle Dienstleistungen,
- initiiert kulturelle Eigeninitiativen und
- übernimmt zentrale Dienst- und Verwaltungsleistungen für städtische Kulturaktivitäten

•
im Rahmen der Möglichkeiten

Das Kulturbüro vertritt die Stadt als Beisitzerin/Beisitzer im Vorstand des Stadtverbandes für Kunst, Literatur und Geschichte e.V.

§ 4
Gemeinnützigkeit

- (1) GL- Kultur verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Kulturbetrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Kulturbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kulturbetriebes Bergisch Gladbach fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Kulturbetriebs Bergisch Gladbach erhält die Stadt Bergisch Gladbach nicht mehr als ihre ggf. eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

II.
Betriebs- und Wirtschaftsführung; Rechnungswesen

§ 5
Betriebsführung

- (1) Die Funktion der Betriebsleitung nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Behörde wahr. Sie/Er beauftragt die Leitung des Fachbereichs 4 – Bildung, Kultur, Schule und Sport-, die

(wird zu) § 7
Gemeinnützigkeit

Die einzelnen Bereiche von GL-Kultur sind selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht verfolgt. Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des jeweiligen Bereichs verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des jeweiligen Bereichs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Einrichtung GL – Kultur / Kulturbetrieb Bergisch Gladbach im Rahmen der Vorgaben von Rat und Verwaltung fachlich und wirtschaftlich selbständig zu führen, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beauftragt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter mit der Stellvertretung.
- (3) Der Leitung des Kulturbetriebes Bergisch Gladbach obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Dienstkräfte des Betriebes.
- (4) Die Leitung des Kulturbetriebes Bergisch Gladbach beauftragt den Leiter / die Leiterin der jeweiligen Einrichtungen, diese im Rahmen der Vorgaben von Rat und Verwaltung fachlich und wirtschaftlich selbständig zu führen.
- (5) Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen und deren Vergabe richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils maßgeblichen Fassung.
- (6) Die bisher gültigen Dienstanweisungen und Geschäftsordnungen der einzelnen Einrichtungen bleiben in Kraft, soweit sie dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 6 **Fachausschuss; Rat**

Der Fachausschuss nimmt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 bis 6 EigVO die Funktion des Betriebsausschusses wahr.

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 7

Bürgermeister/in, Kämmerer

Die Stellung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters bestimmt sich nach § 6 EigVO. Sie/Er bereitet im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung die Vorlagen für den Fachausschuss und den Rat vor. Die Rechte des Kämmerers ergeben sich aus § 7 EigVO.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) GL - Kultur ist nach den Grundsätzen eines sparsamen und wirtschaftlichen Betriebes unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Stadt Bergisch Gladbach zu führen.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Kulturbetriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt Bergisch Gladbach.
- (3) Die Buchführung erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften der EigVO, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Ausgestaltung der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und der Jahresplanung müssen sich den gesamtstädtischen Regelungen, Vorgaben und Systemen anpassen.

- (4) Lässt die Ausführung des Wirtschaftsplanes im Laufe des Wirtschaftsjahres erkennen, dass durch Mehraufwendungen oder Mindererlöse der Erfolgsplan nicht eingehalten werden kann, sind durch die Leitung unverzüglich ausgabensenkende oder erlössteigernde Maßnahmen zu veranlassen. Der Wirtschaftsplan ist bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 14 EigVO unverzüglich zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um mehr als 5 % verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt. Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 16.000,-- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses.
- (5) Stammkapital wird nicht gebildet. Das das Stammkapital ausmachende Kapital wird unter Rücklagen ausgewiesen.
- (6) Die Zwischenberichte nach § 20 Satz 1 EigVO sind alle sechs Monate vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind binnen sechs Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres gemäß §§ 21 und 25 EigVO aufzustellen und vorzulegen.

§ 9 Finanzierung

- (1) GL - Kultur finanziert sich durch Erträge, Zuweisungen und Zuschüsse sowie durch Rücklagen, Betriebskostenzuschüsse oder Verlustausgleichszahlungen der Stadt Bergisch Gladbach.

III.

Bereichs- und einrichtungsbezogene Regelungen

a) Haus der Musik

§ 10

Gegenstand und Zweck

- (1) Die Stadt hat die Aufgabe, das Musikwesen in Bergisch Gladbach zu fördern, vor allem durch Pflege und Anregung des Laienmusikwesens, insbesondere indem sie eine Musikschule betreibt, aber auch durch ein vielfältiges Konzertangebot sowie musikalische Informationsveranstaltungen.
- (2) Zu diesen Zwecken errichtet und unterhält sie die städtische Kultureinrichtung „Haus der Musik Bergisch Gladbach“. Wesentlicher Bestandteil dieser Einrichtung ist die Städtische Max-Bruch-Musikschule.
- (3) Die Musikschule nimmt aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit der Gemeinde Odenthal für diese die Aufgaben einer Musikschule wahr.
- (4) Konzerte, Unterrichtsangebote und sonstige Veranstaltungen sind öffentlich und den Einwohnern der Stadt Bergisch Gladbach zugänglich. Die Benutzung der Einrichtung erfolgt entgeltlich. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach dem jeweils maßgeblichen Entgelttarif. Das einzelne Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet und bestimmt sich nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 5

Haus der Musik

I. Gegenstand und Zweck

- (1) Die Stadt hat die Aufgabe, das Musikwesen in Bergisch Gladbach zu fördern, vor allem durch Pflege und Anregung des Laienmusikwesens, insbesondere indem sie eine Musikschule betreibt, aber auch durch ein vielfältiges Konzertangebot sowie musikalische Informationsveranstaltungen.
- (2) Zu diesen Zwecken errichtet und unterhält sie das „Haus der Musik Bergisch Gladbach“. Wesentlicher Bestandteil ist die Städtische Max-Bruch-Musikschule.
- (3) Die Musikschule nimmt aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit der Gemeinde Odenthal für diese die Aufgaben einer Musikschule wahr.
- (4) Konzerte, Unterrichtsangebote und sonstige Veranstaltungen sind öffentlich und den Einwohnern der Stadt Bergisch Gladbach zugänglich. Die Benutzung erfolgt entgeltlich. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach dem jeweils maßgeblichen Entgelttarif. Das einzelne Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet und bestimmt sich nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 11

Pädagogisches Konzept der Musikschule

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in Stufen:
 1. Elementare Musikerziehung
 - 1.1 in der Grundstufe
 - 1.2 in der Förderstufe
 2. Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht
 - 2.1 in der Unterstufe
 - 2.2 in der Mittelstufe
 3. Instrumentaler Einzelunterricht in der Oberstufe
 4. praktischer und theoretischer Ergänzungsunterricht in allen Stufen.

- (2) Neben der Ausbildung in diesen Stufen können Kurse und Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, die die Ausbildung fördern. Im Rahmen der Ausbildung an der Musikschule können schuleigene Musikinstrumente mietweise überlassen werden.

§ 12

Leitung und Beteiligung

- (1) Zur Leiterin/Zum Leiter der Einrichtung soll nur berufen werden, wer eine geeignete, abgeschlossene musikalische staatliche Fachausbildung hat. Lehrkräfte müssen die Staatliche Prüfung der Musiklehrerinnen/Musiklehrer in mindestens einem Hauptfach abgelegt haben oder Schulmusikerinnen/Schulmusiker, Volksschullehrerinnen/Volksschullehrer mit Wahlfach Musik, vergleichbare Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker oder pädagogische befähigte Orchestermusikerinnen/Orchestermusiker sein.

II. Pädagogisches Konzept der Musikschule

- (1) Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in Stufen:
 1. Elementare Musikerziehung
 - 1.1 in der Grundstufe
 - 1.2 in der Orientierungsstufe
 2. Instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht
 - 2.1 in der Unterstufe
 - 2.2 in der Mittelstufe
 3. Instrumentaler Einzelunterricht in der Oberstufe
 4. praktischer und theoretischer Ergänzungsunterricht in allen Stufen.

- (2) Neben der Ausbildung in diesen Stufen können Kurse und Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, die die Ausbildung fördern. Im Rahmen der Ausbildung an der Musikschule können schuleigene Musikinstrumente mietweise überlassen werden.

III. Leitung und Beteiligung

- (1) Zur Leiterin/Zum Leiter des Hauses der Musik Bergisch Gladbach soll nur berufen werden, wer eine geeignete, abgeschlossene musikalische staatliche Fachausbildung hat. Lehrkräfte müssen die Staatliche Prüfung der Musiklehrerinnen/Musiklehrer in mindestens einem Hauptfach abgelegt haben oder Schulmusikerinnen/Schulmusiker, Volksschullehrerinnen/Volksschullehrer mit Wahlfach Musik, vergleichbare Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker oder pädagogisch befähigte Orchestermusikerinnen/Orchestermusiker sein.

- (2) Die Leiterin/der Leiter der Kultureinrichtung hat bei der Aufstellung des Teilplanes im Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes sowie bei wichtigen Personalentscheidungen die gewählte Elternvertretung anzuhören.

b) Kunst- und Kulturbesitz

§ 13 Gegenstand und Zweck

- (1) Die Stadt hat die Aufgabe, Kunst- und Kulturgüter zu sammeln, zu erforschen, zu bewahren und darzustellen. Zu diesen Zwecken errichtet und unterhält sie die städtische Kultureinrichtung „Kunst- und Kulturbesitz Bergisch Gladbach“.
- (2) Die Zugehörigkeit von Kunst- und Kulturgütern zur Einrichtung bestimmt sich nach einer vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossenen Liste. Diese führt die Bezeichnung „Städtischer Kunst- und Kulturbesitz“ und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Zugang und Nutzung

Sammlungen, Ausstellungen und Veranstaltungen zur Darstellung des Kunst- und Kulturbesitzes sind jedermann im Rahmen des geltenden Rechts und der Benutzungsbestimmungen zugänglich. Die Benutzung der Einrichtung erfolgt entgeltlich, soweit nicht der Entgelttarif, der auch die Höhe des Entgelts festlegt, etwas anderes bestimmt. Das einzelne Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

- (2) Die Leitung hat bei der Aufstellung des Teilbudgets der Abteilung sowie bei wichtigen Personalentscheidungen die gewählte Elternvertretung anzuhören.

§ 6 Kunst – und Kulturbesitz

I. Gegenstand und Zweck

- (1) Die Stadt hat die Aufgabe, Kunst- und Kulturgüter zu sammeln, zu erforschen, zu bewahren und darzustellen. Zu diesen Zwecken errichtet und unterhält sie die Abteilung / den Bereich „Kunst- und Kulturbesitz Bergisch Gladbach“.
- (2) Die Zugehörigkeit von Kunst- und Kulturgütern zur Einrichtung bestimmt sich nach einer vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschlossenen Liste. Diese führt die Bezeichnung „Städtischer Kunst- und Kulturbesitz“ und ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Zugang und Nutzung

Sammlungen, Ausstellungen und Veranstaltungen zur Darstellung des Kunst- und Kulturbesitzes sind jedermann im Rahmen des geltenden Rechts und der Benutzungsbestimmungen zugänglich. Die Benutzung der Einrichtung erfolgt entgeltlich, soweit nicht der Entgelttarif, der auch die Höhe des Entgelts festlegt, etwas anderes bestimmt. Das einzelne Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 15 Leitung

Zur Leiterin/zum Leiter der Einrichtung „Kunst- und Kulturbesitz Bergisch Gladbach“ soll nur berufen werden, wer eine geeignete abgeschlossene wissenschaftliche Fachausbildung hat.

c) Stadtbücherei

§ 16 Gegenstand und Zweck

Die Stadt hat die Aufgabe, den Zugang der Bürger zur ganzen Vielfalt der in Schrift und Bild, durch Ton- und Bildträger und auf andere Weise gespeicherten Texten und Informationen dadurch zu ermöglichen, dass sie ein der örtlichen Bedarfslage angemessenes Literatur- und Medienangebot sammelt, erschließt, bereitstellt und einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes vermittelt. Zu diesen Zwecken errichtet und unterhält sie die städtische Kultureinrichtung „Stadtbücherei Bergisch Gladbach“. Als Mittelpunktbibliothek im Rheinisch - Bergischen Kreis pflegt die Bücherei einen Sammlungsschwerpunkt „Bergische Bibliothek“.

§ 17 Zugang und Benutzung

Die Angebote der Stadtbücherei sind öffentlich und für jedermann im Rahmen des geltenden Rechts und der Benutzungsbestimmungen zugänglich.

III. Leitung

Zur Leiterin/zum Leiter der Abteilung „Kunst- und Kulturbesitz Bergisch Gladbach“ soll nur berufen werden, wer eine geeignete abgeschlossene wissenschaftliche Fachausbildung hat.

§ 3 Stadtbücherei

I. Gegenstand und Zweck

Die Stadt hat die Aufgabe, den Zugang der Bürger zur ganzen Vielfalt der in Schrift und Bild, durch Ton- und Bildträger und auf andere Weise gespeicherten Texten und Informationen dadurch zu ermöglichen, dass sie ein der örtlichen Bedarfslage angemessenes Literatur- und Medienangebot sammelt, erschließt, bereitstellt und einschließlich eines Beratungs- und Informationsdienstes vermittelt. Zu diesen Zwecken errichtet und unterhält sie die „Stadtbücherei Bergisch Gladbach“. Als Mittelpunktbibliothek im Rheinisch-Bergischen Kreis pflegt die Bücherei einen Sammlungsschwerpunkt „Bergische Bibliothek“.

II. Zugang und Benutzung

Die Angebote der Stadtbücherei sind öffentlich und für jedermann im Rahmen des geltenden Rechts und der Benutzungsbestimmungen zugänglich.

Die Benutzung der Einrichtung erfolgt entgeltlich. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach dem jeweils maßgeblichen Entgelttarif. Das einzelne Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet und bestimmt sich nach den allgemeinen Vertragsbedingungen.

§ 18 Leitung

Zur Leiterin/zum Leiter der Einrichtung soll nur berufen werden, wer über eine abgeschlossene Fachausbildung als Diplom-Bibliothekar/Diplom-Bibliothekarin verfügt.

d) Volkshochschule

§ 19 Gegenstand und Zweck

- (1) Die Stadt errichtet und unterhält als kommunale Pflichtaufgabe nach dem WbG die Volkshochschule Bergisch Gladbach (VHS). Diese dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach den Bestimmungen des WbG. Zu diesem Zweck bietet die VHS Lehrveranstaltungen zu den Sachbereichen nach §§ 3 und 11 WbG an. Die VHS arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden und unabhängig von Gruppeninteressen. Die Arbeit der VHS ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet.

Die Benutzung der Einrichtung erfolgt entgeltlich. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach dem jeweils maßgeblichen Entgelttarif. Das einzelne Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet und bestimmt sich nach den Allgemeinen Vertragsbedingungen.

III. Leitung

Zur Leiterin/zum Leiter der Stadtbücherei soll nur berufen werden, wer über eine abgeschlossene Fachausbildung als Diplom-Bibliothekar/Diplom-Bibliothekarin verfügt.

§ 4 Volkshochschule

I. Gegenstand und Zweck

- (1) Die Stadt errichtet und unterhält als kommunale Pflichtaufgabe nach dem WbG die Volkshochschule Bergisch Gladbach (VHS). Diese dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach den Bestimmungen des WbG. Zu diesem Zweck bietet die VHS Lehrveranstaltungen zu den Sachbereichen nach §§ 3 und 11 WbG an. Die VHS arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden und unabhängig von Gruppeninteressen. Die Arbeit der VHS ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet.

- (2) Die VHS nimmt aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit den Gemeinden Kürten und Odenthal für diese die Aufgaben nach dem WbG wahr. Zu diesem Zweck unterhält sie in diesen Gemeinden je eine Zweigstelle.

§ 20

Programm, Zugang, Benutzung

- (1) Die Veranstaltungen der VHS sind öffentlich und im Rahmen des geltenden Rechts und der Benutzungsbestimmungen jedermann zugänglich. Sie werden in einem Gesamtprogramm, welches in sich geschlossene Teilprogramme für jede Zweigstelle enthält, öffentlich angekündigt.
- (2) Die Inanspruchnahme der Veranstaltungen (Benutzungsverhältnis) ist privatrechtlich ausgestaltet und wird durch Benutzungsbestimmungen und Vertragsbedingungen geregelt. Die Benutzung erfolgt, soweit nicht das Gesamtprogramm etwas anderes bestimmt, entgeltlich. Die Höhe des Entgelts wird in dem jeweils maßgeblichen Gesamtprogramm festgelegt

§ 21

Struktur und Leitung

- (1) Die Aufgaben- und Personalstruktur bestimmt sich nach den §§ 3, 11 und 12 WbG. Zu den sich ergebenden Sachbereichen werden Fachbereiche gebildet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachbereichen sind für die eigenständige Planung und Durchführung der Veranstaltungen in ihrem Fachbereich verantwortlich.

- (2) Die VHS nimmt aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit den Gemeinden Kürten und Odenthal für diese die Aufgaben nach dem WbG wahr. Zu diesem Zweck unterhält sie in diesen Gemeinden je eine Zweigstelle.

II. Programm, Zugang, Benutzung

- (1) Die Veranstaltungen der VHS sind öffentlich und im Rahmen des geltenden Rechts und der Benutzungsbestimmungen jedermann zugänglich. Sie werden in einem Gesamtprogramm, welches in sich geschlossene Teilprogramme für jede Zweigstelle enthält, öffentlich angekündigt.
- (2) Die Inanspruchnahme der Veranstaltungen (Benutzungsverhältnis) ist privatrechtlich ausgestaltet und wird durch Benutzungsbestimmungen und Vertragsbedingungen geregelt. Die Benutzung erfolgt, soweit nicht das Gesamtprogramm etwas anderes bestimmt, entgeltlich. Die Höhe des Entgelts wird in dem jeweils maßgeblichen Gesamtprogramm festgelegt

III. Struktur und Leitung

- (1) Die Aufgaben- und Personalstruktur bestimmt sich nach den §§ 3, 11 und 12 WbG. Zu den sich ergebenden Sachbereichen werden Fachbereiche gebildet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachbereichen sind für die eigenständige Planung und Durchführung der Veranstaltungen in ihrem Fachbereich verantwortlich.

- (2) Zu den Aufgaben der Leiterin/des Leiters der Einrichtung gehören im Rahmen der Vorgaben von Rat und Betriebsleitung sowie Verwaltung insbesondere:
- a) die langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
 - b) die Erstellung, Festlegung und Durchführung des Gesamtprogramms,
 - c) die Verpflichtung der nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- (3) Die Durchführung der einzelnen Lehrveranstaltungen soll von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder entsprechend vorgebildeten nebenamtlichen oder nebenberuflich für die VHS tätigen, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Wege eines freien Dozentenvertrages übertragen werden.

§ 22 Mitwirkungsrechte

- (1) Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VHS wirken an der Erstellung und Durchführung des Gesamtprogramms durch Vorschläge und regelmäßige Besprechungen mit der Leiterin/dem Leiter der VHS (Konferenzen) mit. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung der VHS geregelt, die die Leiterin/der Leiter der VHS erläßt.
- (2) Die nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, jeweils für ein Jahr zwei Sprecherinnen/Sprecher für die Stadt Bergisch Gladbach und je eine/einen Sprecherin/Sprecher für die

- (2) Zu den Aufgaben der Leiterin/des Leiters der VHS gehören im Rahmen der Vorgaben von Rat und Verwaltung insbesondere:
- a) die langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
 - b) die Erstellung, Festlegung und Durchführung des Gesamtprogramms,
 - c) die Verpflichtung der nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- (3) Die Durchführung der einzelnen Lehrveranstaltungen soll von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder entsprechend vorgebildeten nebenamtlichen oder nebenberuflich für die VHS tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Wege eines freien Dozentenvertrages übertragen werden.

IV. Mitwirkungsrechte

- (1) Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VHS wirken an der Erstellung und Durchführung des Gesamtprogramms durch Vorschläge und regelmäßige Besprechungen mit der Leiterin/dem Leiter der VHS (Konferenzen) mit. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung der VHS geregelt, die die Leiterin/der Leiter der VHS in Absprache mit der zuständigen Fachbereichsleitung erläßt.
- (2) Die nebenamtlichen und nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, jeweils für ein Jahr zwei Sprecherinnen/Sprecher für die Stadt Bergisch Gladbach und je eine/einen Sprecherin/Sprecher für die

Zweigstellen zu wählen. Die Sprecherinnen/Sprecher haben das Recht zu Vorschlägen zur Gestaltung des Gesamtprogramms und zur Teilnahme an den Konferenzen. Die Einzelheiten der Sprecherwahl regelt eine Wahlordnung, die die Leiterin/der Leiter der VHS erläßt.

- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen der VHS mit mindestens 10 Unterrichtsstunden Dauer haben das Recht, jeweils für ein Jahr eine Kursvertreterin/einen Kursvertreter zu wählen. Diese wählen ihrerseits Sprecherinnen/Sprecher, und zwar zwei für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Bergisch Gladbach und je eine/einen für die Zweigstellen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Sprecherinnen und Sprecher werden von der Leiterin/dem Leiter der VHS zur Vorbereitung des Gesamtprogramms angehört.

Zweigstellen zu wählen. Die Sprecherinnen/Sprecher haben das Recht zu Vorschlägen zur Gestaltung des Gesamtprogramms und zur Teilnahme an den Konferenzen. Die Einzelheiten der Sprecherwahl regelt eine Wahlordnung, die die Leiterin/der Leiter der VHS in Absprache mit der zuständigen Fachbereichsleitung erlässt.

- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen der VHS mit mindestens 10 Unterrichtsstunden Dauer haben das Recht, jeweils für ein Jahr eine Kursvertreterin/einen Kursvertreter zu wählen. Diese wählen ihrerseits Sprecherinnen/Sprecher, und zwar zwei für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Bergisch Gladbach und je eine/einen für die Zweigstellen. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Sprecherinnen und Sprecher werden von der Leiterin/dem Leiter der VHS zur Vorbereitung des Gesamtprogramms angehört.

VII.

Schlussbestimmungen

§ 23

Ermächtigung* s.u.

- (1) Die Leitung des jeweiligen Bereiches bzw. der Einrichtung darf zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben alle zweckmäßigen Maßnahmen treffen soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Sie kann im Rahmen der Vorgaben des Rates Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen vermieten oder verpachten.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Leitung und in ihrem Auftrag auch andere Mitarbeiter/innen an der Gründung privater Organisationen, die die Förderung des Kulturbetriebes oder eines

ihrer Bereiche bezwecken, mitwirken, diese leiten oder an deren Leitung mitwirken.

§ 24 Schenkungen

Über die Annahme von Schenkungsangeboten und Schenkungen entscheidet bei Beträgen über 5.000 Euro der zuständige Ausschuss; dies gilt nicht für Spenden, die von einer privaten Organisation, die die Förderung von GL- Kultur oder eines ihrer Bereiche bezweckt, zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen entscheidet die Leitung des Kulturbetriebes.

§ 25 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.
Zugleich treten die vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen vom 30.08.1994 und 20.09.2001 beschlossenen Satzungen der städtischen Kultureinrichtung „Haus der Musik Bergisch Gladbach“, der städtischen Kultureinrichtung „Kunst- und Kulturbesitz Bergisch Gladbach“, der städtischen Kultureinrichtung „Stadt- und Kreisbücherei Bergisch Gladbach“ sowie der Volkshochschule Bergisch Gladbach, jeweils geändert durch Artikelsatzung vom 21.11.2001, außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist.

(wird zu) § 8 Schenkungen

Über die Annahme von Schenkungsangeboten und Schenkungen entscheidet bei Beträgen über 5.000 Euro der zuständige Ausschuss. Im Übrigen gelten die Grundsätze für Sponsoring, Spenden und mäzenatische Schenkungen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Städtischer Kunst- und Kulturbesitz

*Anlage zu Abschnitt III - „Kunst- und Kulturbesitz Bergisch Gladbach“ -
der Satzung für "GL – Kultur / Kulturbetrieb Bergisch Gladbach "*

- 1. **Bergisches Museum für Bergbau, Handwerk und Gewerbe**
 - 1.1 bergbaugeschichtliche Bestände
 - 1.2 geologische - mineralogische Bestände
 - 1.4 volkskundliche Bestände
 - 1.5 ortsgeschichtliche Bestände

 - 1.6 **Außenstelle Fossiliensammlung**
 - 1.6.1 paläontologische Sammlung
 - 1.6.2 Sammlung Daniel
 - 1.6.3 Geo-Pfad

- 1.7 **Schulmuseum Bergisch Gladbach**
1.7.1 schulgeschichtliche Sammlung
(Sammlung Cüppers)
- 1.8 Dokumentation mit Bildarchiv und Fachbibliothek
zu den unter 1.1 - 1.7 genannten Beständen

2. Städtische Galerie Villa Zanders

- 2.1 **lokale und regionale Kunst des 19. und frühen
20. Jahrhunderts**
(überwiegend Malerei)
mit den Schwerpunkten

- Johann Wilhelm Lindlar
- Catharina Fischbach
- Carl Ludwig Fahrbach
- Alexe Altenkirch

- 2.2 **Stiftung Walter Lindgens:**
- Nachlaß eigener Werke
(Gemälde, Zeichnungen, Druckgraphiken)
 - persönliche Kunstsammlung mit Graphiken
(überwiegend rheinischer Künstler aus der ersten
Hälfte des 20. Jahrhunderts) und
illustrierte Bücher, Mappenwerke etc.

- 2.3 **Schenkung Josefine Bamann**
(Kleinplastik erste Hälfte 20. Jahrhundert)
- 2.4 **Schenkung Wilhelm Gorré**
(repräsentative Auswahl von ca. 300 Zeichnungen,
Aquarellen und Drucken des Künstlers)
- 2.5 **Sondersammlung "Papier als künstlerisches
Medium"**
(etwa 200 internationale Arbeiten, erworben mit Mitteln
der Kreissparkasse Köln)
- 2.6 **Artothek**
Sonderbestand zeitgenössischer, überwiegend deutscher
Graphik, zur Ausleihe an jedermann
- 2.7 Dokumentation mit Bildarchiv und Fachbibliothek
zu den unter 2.1 - 2.6 genannten Sammlungskomplexen

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Bergisch Gladbach, den 22.11.2002

Maria Theresia Opladen

Die Satzung vom 10.10.2002 wurde am 30.11.2002 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2003 in Kraft.

Die I. Nachtragssatzung vom 29.03.2004 wurde am 03./04.04.2004 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 05.04.2004 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung vom 13.12.2004 wurde am 16.12.2004 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 17.12.2004 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung vom 03.11.2006 wurde am 10.11.2006 im Kölner Stadt-Anzeiger und in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab 01.01.2006 in Kraft.

**Satzung
für die
eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Verkehrsflächen der Stadt Bergisch Gladbach“**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, 114 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung von Art. 16 Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 641 mit Ber.G GV NRW 2005, S. 15) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 08.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck und Führung der Einrichtung**

1. Die Einrichtung „Verkehrsflächen der Stadt Bergisch Gladbach“ nimmt die ihr nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) und dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Träger der Straßenbaulast obliegende oder durch Vertrag mit anderen Straßenbaulasträgern übernommenen Aufgaben wahr. Ausgenommen ist die Durchführung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Bergisch Gladbach. Gegenstand der Aufgabenwahrnehmung sind alle im Sinne des StrWG und des FStrG faktisch oder förmlich gewidmeten Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze) im Sinne

**Artikel 3
Eigenbetriebsähnliche Einrichtung
“Verkehrsflächen der Stadt Bergisch Gladbach”**

Die Einrichtung „Verkehrsflächen der Stadt Bergisch Gladbach“ wird als Abteilung 7-66 im Fachbereich 7 – Umwelt und Technik-geführt.

der §§ 2 StrWG, 1 Abs. 4 FStrG im Gebiet und der Baulast der Stadt Bergisch Gladbach.

2. Die in Abs. 1 beschriebene Einrichtung wird ab dem 01.01.2001 als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen gemäß §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 107 Abs. 2 GO entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe – mit Ausnahme der Bestellung einer Betriebsleitung und der Bildung eines Betriebsausschusses – geführt.

§ 2

Name der Einrichtung

Die Einrichtung führt den Namen „Verkehrsflächen der Stadt Bergisch Gladbach“.

§ 3

Leitung

1. Die Funktion der Betriebsleitung nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Behörde wahr. Sie/Er beauftragt die Leiterin/den Leiter der Einrichtung, diese im Rahmen der Vorgaben von Rat und Verwaltung fachlich und wirtschaftlich selbstständig zu führen.
2. Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung darf zur Erfüllung der ihr/ihm zugewiesenen Aufgaben alle zweckmäßigen Maßnahmen treffen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

3. Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen und deren Vergabe richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils maßgeblichen Fassung.

§ 4 Fachausschuss; Rat

Der Fachausschuss nimmt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 bis 6 EigVO die Funktion des Betriebsausschusses wahr. Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 5 Bürgermeister; Kämmerer

Die Stellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestimmt sich nach § 6 EigVO. Sie/Er bereitet im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung die Vorlagen für den Fachausschuss und den Rat vor. Die Rechte des Kämmerers ergeben sich aus § 7 EigVO.

§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften der EigVO, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. Stammkapital wird nicht gebildet. Das das Stammkapital ausmachende Kapital wird unter Rücklagen ausgewiesen.
3. Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 16.000,-- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses.
4. Die Zwischenberichte nach § 20 Satz 1 EigVO sind alle sechs Monate vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind binnen sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres gemäß §§ 21 und 25 EigVO aufzustellen und vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Verkehrsflächen der Stadt Bergisch Gladbach“ in der Fassung vom 29.02.2000/20.09.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.08.2006

Klaus Orth

Die Satzung vom 14.08.2006 wurde am 15.08.2006 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2006 in Kraft.

**Satzung
für die
eigenbetriebsähnliche Einrichtung
„Stadtgrün Bergisch Gladbach“**

**Artikel 4
Eigenbetriebsähnliche Einrichtung
“Stadtgrün Bergisch Gladbach”**

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, 114 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung von Art. 16 Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 641 mit Ber.G GV NRW 2005, S. 15) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 08.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

Die Einrichtung „Stadtgrün Bergisch Gladbach“ wird als Abteilung 7-67 im Fachbereich 7 – Umwelt und Technik- geführt.

**§ 1
Gegenstand und Führung der Einrichtung**

1. Die Einrichtung „Stadtgrün Bergisch Gladbach“ nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Planung, Sicherung, Unterhaltung und Entwicklung der für die Stadtbildpflege und die Erholung der Menschen im Stadtgebiet Bergisch Gladbach bereitgestellten öffentlichen Grünflächen, d. h. öffentliche Park- und Gartenanlagen und Naherholungsflächen.
 - b) Planung, Sicherung, Unterhaltung und Betrieb der städtischen Friedhöfe auf der Grundlage der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung).

- c) Planung, Bewirtschaftung und Unterhaltung anderer Grün- und Waldflächen im Auftrag städtischer Einrichtungen, Betriebe oder Eigengesellschaften (z. B. Straßenbegleitgrün, Stadtwald, Außenanlagen städtischer Gebäude).
2. Die in Abs. 1 beschriebene Einrichtung wird ab dem 01.01.2001 als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen gemäß §§ 95 Abs. 1 Nr. 3, 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 GO entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe – mit Ausnahme der Bestellung einer Werkleitung und der Bildung eines Werksausschusses – geführt.

§ 2 Name der Einrichtung

Die Einrichtung führt den Namen „Stadtgrün Bergisch Gladbach“.

§ 3 Leitung

1. Die Funktion der Betriebsleitung nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister als Behörde wahr. Sie/Er beauftragt die Leiterin/den Leiter der Einrichtung, diese im Rahmen der Vorgaben von Rat und Verwaltung fachlich und wirtschaftlich selbstständig zu führen.
2. Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung darf zur Erfüllung der ihr/ihm zugewiesenen Aufgaben alle zweckmäßigen Maßnahmen treffen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

3. Die Zuständigkeit für Entscheidungen über Fremdleistungen oder sonstige Beschaffungen und deren Vergabe richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils maßgeblichen Fassung.

§ 4 Fachausschuss; Rat

Der Fachausschuss nimmt in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 3 bis 6 EigVO die Funktion des Betriebsausschusses wahr. Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 5 Bürgermeister; Kämmerer

Die Stellung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestimmt sich nach § 6 EigVO. Sie/Er bereitet im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung die Vorlagen für den Fachausschuss und den Rat vor. Die Rechte des Kämmerers ergeben sich aus § 7 EigVO.

§ 6 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen erfolgen nach den Vorschriften der EigVO, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

3. Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens aber 16.000,-- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses.

Die Zwischenberichte nach § 20 Satz 1 EigVO sind alle sechs Monate vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind binnen sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres gemäß §§ 21 und 25 EigVO aufzustellen und vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtgrün Bergisch Gladbach“ in der Fassung vom 29.02.2000/20.09.2001 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 7 Abs. 6 der GO NW unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.08.2006

Klaus Orth

Die Satzung vom 14.08.2006 wurde am 15.08.2006 in der Bergischen Landeszeitung und im Kölner Stadtanzeiger veröffentlicht und ist ab 01.01.2006 in Kraft.

**Satzung
für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach
(Friedhofssatzung)
in der Fassung der I. Nachtragssatzung**

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bergisch Gladbach und werden von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen StadtGrün (Friedhofsverwaltung) angelegt und verwaltet.

**§ 6
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Wer gewerbsmäßig Arbeiten auf den Friedhöfen ausführen will, benötigt eine Erlaubnis der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung StadtGrün. Diese kann mit Auflagen verbunden werden.

Artikel 5

Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach

Die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bergisch Gladbach (Friedhofssatzung) in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 17.12.2003 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Friedhofszweck

Abs. 1

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Bergisch Gladbach und werden von StadtGrün (Friedhofsverwaltung) angelegt und verwaltet.

- b) § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abs. 1

Wer gewerbsmäßig Arbeiten auf den Friedhöfen ausführen will, benötigt eine Erlaubnis von StadtGrün (Friedhofsverwaltung). Diese kann mit Auflagen verbunden werden.

**Satzung für den
Abfallwirtschaftsbetrieb
der Stadt Bergisch Gladbach
in der Fassung der I. Nachtragssatzung**

**§ 1
Zweck und Führung der Einrichtung**

1. Die Einrichtung „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - d) die Beschaffung aller städtischen Fahrzeuge und fahrbarer Arbeitsgeräte (außer Eigenbetrieb Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach) und die technische Wartung sowie Versorgung mit Betriebsstoffen (einschließlich Feuerwehr) aller städtischen Fahrzeuge, fahrbarer Arbeitsmaschinen und motorbetriebener Arbeitsgeräte.

Artikel 6

Satzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach

Die Satzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 19.12.2001 wird wie folgt, geändert:

§ 1 Abs. 1 d)

die Beschaffung aller städtischen Fahrzeuge und fahrbarer Arbeitsgeräte (grundsätzlich außer Feuerwehr der Stadt Bergisch Gladbach) und die technische Wartung sowie Versorgung mit Betriebsstoffen (einschließlich Feuerwehr) aller städtischen Fahrzeuge, fahrbarer Arbeitsmaschinen und motorbetriebener Arbeitsgeräte

Artikel 7

Kapitalanteile / Sacheinlagen

Ggf. eingezahlte Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von der Stadt Bergisch Gladbach für die jeweilige Einrichtung geleisteten Sacheinlagen erhält diese zurück.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Städtischen Feuerwehr vom 10.10.1996, zuletzt geändert durch Artikelsatzung vom 21.11.2001, die Betriebssatzung GL-Kultur vom 19.11.2002 in der Fassung vom 27.10.2006, die Satzung für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtgrün Bergisch Gladbach vom 14.08.2006 und die Satzung für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Verkehrsflächen Bergisch Gladbach“ vom 14.08.2006 außer Kraft.

*

Erläuterung zu Wegfall des § 23 Abs. 2 der alten Satzung GL-Kultur:

Die Gründung von oder die Beteiligung an Gesellschaften oder sonstigen Vereinigungen in privater Rechtsform u.ä., sowie die Entsendung in deren Gremien gehört zu den nicht übertragbaren Aufgaben des Rates.

Es bedarf daher keiner besonderen Regelung in der Satzung.